

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buer.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.262.172

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1732/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1732/J betreffend "GISA-Einträge im Zusammenhang mit der Pauschalreiseverordnung", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 24. April 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Wie viele der Reiseveranstalter geben die Höhe der Absicherung im GISA als "unbeschränkt" an?*

Zum Stichtag 1. April 2020 verfügten 393 Inhaber einer Reiseleistungsausübungsberechtigung über eine unbeschränkte Absicherung.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Was passiert, wenn der Versicherer im Falle einer Insolvenz nicht eine "unbeschränkte" Höhe aufbringen kann?*
 - a. *Wer zahlt die Geldsumme anstatt des Versicherers aus?*
 - b. *Ist das bereits vorgekommen? (Wenn ja, bitte um genaue Angaben: wann, um welchen Veranstalter und um welche Summe hat es sich gehandelt.)*

Für den Fall einer Insolvenz des Absicherers, also Versicherungsunternehmen, Banken oder Körperschaften öffentlichen Rechts, bilden einerseits die Finanzmarktregeln für den Versicherungsmarkt bzw. das Bankwesen, welche die Zulassung eines Versicherers oder

einer Bank zum Geschäftsverkehr an bestimmte Voraussetzungen binden, eine effektive Vorsorge. Für Körperschaften öffentlichen Rechts besteht andererseits immer ein gesetzliches Statut, das den Aufgabenbereich regelt. Insgesamt erscheint dies ausreichend; auch ist bislang noch kein Fall einer gleichzeitigen Insolvenz von Pauschalreiseveranstalter und Absicherer vorgekommen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren die Versicherungssummen und ihre korrekte Höhe kontrolliert?*
 - a. *Wer führte diese Kontrollen durch und wie waren die Ergebnisse?*
 - b. *Welche Reiseveranstalter wurden kontrolliert?*

Bei beschränkten Absicherungen werden die Absicherungssummen jährlich anhand der obligatorischen Folgemeldung überprüft. Die Überprüfung erfolgt durch mein Ressort, wobei die Plausibilität der Umsatzprognosen, die der Folgemeldung zu Grunde liegen, durch ein Testat eines Steuerberaters zu belegen ist und die Garantien oder Versicherungsverträge samt der Abwicklungsvereinbarung als Urkunden vorzulegen sind. Dieser jährlichen Folgemeldung unterliegen zum Stichtag 1. April 2020 431 Inhaber einer Reiseleistungsausübungsberechtigung.

Bei der unbeschränkten Absicherung ist Derartiges nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da diesfalls Umsatzzwankungen keine Relevanz für die Absicherung haben.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Wie viele Absicherer der Reiseveranstalter befinden sich laut GISA außerhalb der EU?*
 - a. *Welche Absicherer sind es und um welche Reiseveranstalter handelt es sich?*
 - b. *In welchen Nicht-EU-Staaten haben diese Versicherer ihre Geschäftsniederlassung?*

Grundsätzlich ist eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb innerhalb der EU erforderlich; dies gilt für alle Absicherer. Ob ein zum Geschäftsbetrieb innerhalb der EU zugelassenes Versicherungs- oder Bankunternehmen auch seinen Haupt- bzw. Konzernsitz innerhalb der EU hat, ist gewerberechtlich nicht von Relevanz und wird daher auch nicht erfasst. Im Fall der Garantie durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts muss es sich um eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts handeln.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Welche Folgen hat es, wenn ein Abwickler (der 24 Stunden erreichbar sein muss) nicht erreichbar ist?*
 - a. *Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren die Abwickler kontrolliert?*
 - b. *Wer führte diese Kontrollen durch und wie waren die Ergebnisse?*
 - c. *Was wurde genau kontrolliert? Wie oft wurde dabei die Erreichbarkeit kontrolliert?*
 - d. *Um welche Abwickler hat es sich gehandelt?*

Bislang wurden keine konkreten Hinweise bekannt, die auf Nichteinhaltung von Abwicklerpflichten hindeuten. Auch wurde bei keinem der bisherigen Insolvenzfälle in Österreich seit Bestehen der ersten Pauschalreiserichtlinie vor mehr als zwanzig Jahren bekannt, dass sich ein Abwickler seinen Abwicklerpflichten entzogen hätte.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

6. *Gibt es am Markt zugängliche Reiseprospekte ohne die Angabe der GISA-Zahl?*
7. *Gibt es eindeutige und für den Kunden leicht auffindbare GISA-Zahlen auf den Internetseiten der Reiseveranstalter und der Reisevermittler?*

Gemäß § 3 Abs. 6 Pauschalreiseverordnung (PRV) hat die GISA-Zahl auf den Buchungsbestätigungen aufzuscheinen, nicht aber in Prospekten oder auf Internetseiten.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. *Sind die Kunden ausreichend über GISA-Zahl und ihre Aufgabe informiert?*

Gemäß § 3 Abs. 6 PRV haben Buchungsbestätigungen einen ausdrücklichen Hinweis auf die Fundstelle der öffentlichen Abfrage des GISA im Internet, eine Information, dass unter dieser Abfrage Details zur Reiseleistungsausübungsberechtigung zur Verfügung stehen, sowie die der Reiseleistungsausübungsberechtigung zugeordnete GISA-Zahl zu enthalten. Damit wird transparent über die GISA-Zahl und die dahinter auffindbaren Informationen Aufschluss gegeben.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

9. *Da in den letzten Jahren auch Airlines in Konkurs gegangen sind, wäre eine ähnliche Insolvenzversicherung für Fluglinien eine Möglichkeit mehr Sicherheit zu bieten, wie steht das Bundesministerium zu diesem Thema?*
10. *Gibt es Überlegungen in Österreich, auf EU-Ebene oder in anderen EU-Staaten eine Insolvenzversicherung für Airlines einzuführen?*
 - a. *Wenn ja, wie soll diese aussehen und wann sollte diese eingeführt werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Was sind die Unterschiede zum Reiseveranstalter, die eine abweichende Vorgehensweise rechtfertigen?*

Luftfahrtunternehmen unterliegen dem Luftfahrtgesetz. Damit betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. *Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat einen Beirat aus sieben Mitgliedern einzurichten, welcher die Versicherungen kontrolliert. Wer sind aktuell die Mitglieder in diesem Beirat?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 735/J zu verweisen.

Wien, am 24. Juni 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

